

Vertrag über Werbeflächen Sichtschutzfolie

Zwischen dem

<p>TC 65 Hemsbach e. V. Postfach 1301 69502 Hemsbach Steuer-Nr. 47025/03175 Vereinsregister Nr. 226 1. Vorsitzender Michael Leysieffer Michael.leysieffer@tc65hemsbach.de</p> <p>2. Vorsitzende: Inge Bueb M. 01577-4054308 Inge.bueb@tc65hemsbach.de</p>	
--	---

- Im Folgenden „Verein“ genannt -

Name/Firma:

Straße :

PLZ, Ort:

Ansprechpartner:

Telefon:

Email Adresse:

- im Folgenden „Vertragspartner“ genannt –

wird ein Vertrag **Sichtschutzfolie** geschlossen

1.0 Vertragsgegenstand/Leistungsbeschreibung

- 1.1 Der Verein stellt dem Vertragspartner eine Tenniszaunfläche zur Anbringung der Sichtschutzfolie zur Verfügung.
- 1.2 Die Anbringung von Sichtschutzfolien erfolgt auf dem vereinbarten Platz. In der Anlage 1 zum Vertrag befindet sich eine Übersicht der Tennisplätze.
- 1.3 Die Sichtschutzfolie ist vom Vertragspartner so zu gestalten, dass ihr werblicher Zweck deutlich wird.
- 1.4 Die fertigen textlichen und/oder grafischen Inhalte, die auf die Sichtschutzfolie produziert werden sollen, sind dem Verein in elektronischer und druckbarer Form als PDF-Datei zu übermitteln.
- 1.5 Die Anbringung der Sichtschutzfolie erfolgt auf Kosten des Vereins.
- 1.6 Die Werbemaßnahme zur Sichtschutzfolie schließt die Aufnahme des Logos des Vertragspartners auf der Homepage des Vereins ein.

2.0 Vergütung/Miete

- 2.1 Der Verein erhält für die Anbringung einer Sichtschutzfolie und für die Laufzeit des Vertrages eine jährliche Pauschalvergütung in der Höhe von

Vertragsdauer 1 Jahr für eine Saison pro Jahr u. Saison € 350,00 (Pl. 1-2)

Vertragsdauer 2 Jahre für zwei/> Seasons pro Jahr u. Saison € 300,00 (Pl. 1-2)

TC1965 Hemsbach e. V.
Sparkasse Rhein Neckar Nord

BIC: MANSDE66XXX

Steuer-Nr. 47025/03175
IBAN:DE40 6705 0505 0068 0016 17

- | | | |
|--------------------------|--|---|
| <input type="checkbox"/> | Vertragsdauer 1 Jahr für eine Saison | pro Jahr u. Saison € 300,00 (Pl. 3-7) |
| <input type="checkbox"/> | Vertragsdauer 2 Jahre für zwei/> Saisons | pro Jahr u. Saison € 250,00 (Pl. 3-7) |
| <input type="checkbox"/> | Vertragsdauer 1 Jahr für eine Saison | pro Jahr u. Saison € 250,00 (Pl. 8- 10) |
| <input type="checkbox"/> | Vertragsdauer 2 Jahre für zwei/> Saisons | pro Jahr u. Saison € 200,00 (Pl. 8 -10) |

Die Sichtschutzfolie wird auf **Platz**links/rechts platziert.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

- 2.2 Der Verein wird dem Vertragspartner jeweils zum 31.03.JJ bzw. 14 Tage nach Vertragsabschluss den fälligen Betrag in Rechnung stellen.

3.0 Herstellungskosten der Sichtschutzfolie / Sonstige Kosten

- 3.1 Der Verein verpflichtet sich, nach Erhalt der textlichen und grafischen Inhalte gemäß 1.4 die Sichtschutzfolie über eine Fremdfirma auf Kosten und auf Rechnung des Vertragspartners fertigen zu lassen. Layout und Satz der jeweiligen Sichtschutzfolie sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- 3.2 Die Sichtschutzfolie ist grün mit weißer Schrift, Material HDPE 200 g qm, UV-beständig, rundum geöst hergestellt. Andere Materialien sind nicht zulässig.
- 3.3 Die Herstellungskosten werden dem Vertragspartner durch die Fremdfirma nach Fertigung der Sichtschutzfolie in Rechnung gestellt. Die Sichtschutzfolie wird mit Zahlung Eigentum des Vertragspartners.
- 3.5 Sollte der Vertragspartner während der Vertragslaufzeit eine Veränderung seiner Sichtschutzfolie wünschen, hat er die hierfür erforderlichen Kosten zu tragen.

4.0 Laufzeit des Vertrages

- 4.1 Der Vertrag wird erstmalig für die Saisonabgeschlossen mit einer Laufzeit von Jahre.

Das Vertragsverhältnis verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres, d. h. bis zum 30.09.JJ von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- 4.2 Der Vertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von beiden Vertragspartnern innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich fristlos gekündigt werden.

5.0 Haftung und Haftungsfreistellung (Urheberrecht)

- 5.1 Der Vertragspartner sichert zu, dass der Verein über die Rechte an der Sichtschutzfolie und deren Inhalte verfügen kann. Er stellt den Verein im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen frei, die aus der Gestaltung und Verwendung der Sichtschutzfolie entstehen. Die Freistellungserklärung umfasst auch Rechtsverteidigungskosten (Anwalts- und Gerichtskosten),

die dem Verein in diesem Zusammenhang entstehen. Der Verein informiert den Vertragspartner unverzüglich, sobald derartige Ansprüche an ihn gestellt werden.

- 5.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich darüber hinaus, unter Berücksichtigung der Vereinsziele/Vereinszwecke bei der Auswahl der Werbeinhalte sowie der ggf. dargestellten Dienstleistungen und Produkte die Grundsätze der seriösen Werbung zu wahren, in Zweifelsfällen Rücksprache mit dem Verein zu nehmen.
- 5.3 Der Verein behält sich ausdrücklich vor, die Zustimmung für die Anbringung bei aus der Sicht des Vereins ungeeigneter/unseriöser Werbung im Einzelfall zu untersagen, ohne dass dies die Gesamtwirksamkeit des Vertrages berührt.
- 5.4 Im Übrigen ist die Haftung des Vereins auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies betrifft insbesondere Beschädigungen an den Sichtschutzfolien. Diese Beschränkung gilt auch für von ihm eingesetzte Erfüllungsgehilfen.
- 5.5 Bei Beschädigung der Sichtschutzfolie ist der Vertragspartner unverzüglich zu informieren. In Absprache mit dem Vertragspartner ist eine auf seine Kosten (bei normaler Fahrlässigkeit) bzw. auf Kosten des Vereins (bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit) neue Sichtschutzfolie herzustellen. Beschädigungen aus dem Spielbetrieb heraus fallen unter normale Fahrlässigkeit.

6. Entfernung der Sichtschutzfolie

Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung nach 4.2 ist der Verein berechtigt, die Sichtschutzfolie sofort zu entfernen, wenn konkrete Anhaltspunkte vermuten lassen, dass die Sichtschutzfolie Rechte Dritter verletzt oder sonst gegen die Rechtsordnung verstößt. Ein solcher Anhaltspunkt ist insbesondere anzunehmen, wenn Behörden oder Dritte Maßnahmen – gleich welcher Art – gegen den Verein einleiten, als deren Grundlage eine Rechtsverletzung oder die Rechtswidrigkeit der Sichtschutzfolie angegeben wird.

7. Salvatorische Klausel

Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Lücken im Vertrag.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereins zuständige örtliche Gericht.

(Ort, Datum – für den Verein)

(Ort, Datum – für den Vertragspartner)

(Verein – Vorstand)

(Für den Vertragspartner)